

Motion Fäh-Kaltbrunn / Kohler-Sargans (29 Mitunterzeichnende):
«Unterstützungspflichtige Eltern fair besteuern

Kinderalimente sind von den Steuern abzugsfähig, während der begünstigte Elternteil den Beitrag als Einkommen zu versteuern hat. Der unterstützte Elternteil kann in der Steuererklärung den Kinderabzug geltend machen und erhält den tieferen Steuertarif für Verheiratete.

Seit Inkrafttreten im Jahr 2001 der Änderungen im Rahmen des Steuerharmonisierungsgesetzes (SR 642.14; abgekürzt StHG) im Kanton St.Gallen sind Unterhaltsbeiträge an volljährige Kinder nicht mehr abzugsfähig (Art. 9 Abs. 2 StHG). Mit der Volljährigkeit gehen die Zahlungen direkt an das Kind, das die Alimente nicht versteuern muss (Art. 37 Bst. f des Steuergesetzes [sGS 811.1 abgekürzt StG]).

Der Elternteil, der hauptsächlich für den Unterhalt des Kinds aufkommt, kann den Kinderabzug in der Höhe von aktuell Fr. 10'200.– geltend machen. Voraussetzung: Das Kind befindet sich per Stichtag in der Ausbildung. Gemäss Steuerbuch ist davon auszugehen, dass monatliche Unterhaltsbeiträge in der Höhe von Fr. 1'000.– zur Geltendmachung des Kinderabzugs berechtigen. Dem zweiten Elternteil, bei dem das Kind wohnt, bleibt der Abzug verwehrt, auch wenn er ebenfalls für einen Teil des Unterhalts aufkommt. Zudem erfolgt die Besteuerung zum höheren Tarif für Alleinstehende, was höhere Steuern zur Folge hat. Sind die monatlichen Unterhaltszahlungen tiefer als Fr. 1'000.–, lässt sich kein Kinderabzug geltend machen. Für viele Steuerpflichtige ist dies nicht nachvollziehbar, bezahlen sie doch gleich hohe Alimente wie vor der Volljährigkeit ihres Kinds.

In beiden Fällen bezahlen Mütter oder Väter volljähriger Kinder massiv mehr Steuern als zuvor, obwohl sie keine geringeren Unterstützungsbeiträge leisten. Für solche Fälle sieht Art. 35 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer (SR 642.11; abgekürzt DBG) vor, dass, vom Einkommen abgezogen werden: «6'500.– Franken für jede erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Person, zu deren Unterhalt die steuerpflichtige Person mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt; der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug nach Buchstabe a gewährt wird». Der Abzug lässt sich geltend machen, wenn kein Anspruch auf einen Kinderabzug besteht.

Für eine kantonale Lösung wäre der Abzug so zu gestalten, dass er nur für Zahlungen an die eigenen Kinder möglich ist, die sich per Ende der Steuerperiode noch in Ausbildung befinden. Eine andere Variante wäre die Aufteilung des Kinderabzugs wie etwa im Kanton Graubünden.

Die Regierung wird eingeladen, einen Entwurf vorzulegen, der unterstützungspflichtige getrennt lebende oder geschiedene Eltern volljähriger Kindern in Ausbildung steuerlich entlastet, sofern sie nach geltendem Recht keinen Anspruch auf einen Kinderabzug haben.»

27. November 2019

Fäh-Kaltbrunn
Kohler-Sargans

Adam-St.Gallen, Aerne-Eschenbach, Bärlocher-Eggersriet, Baumgartner-Flawil, Bischofberger-Thal, Blumer-Gossau, Brändle-Bütschwil-Ganterschwil, Broger-Altstätten, Bucher-St.Margrethen, Bürki-Gossau, Dürr-Gams, Göldi-Gommiswald, Gschwend-Altstätten, Hartmann-Flawil, Hess-Balgach, Kofler-Uznach, Krempl-Gnädinger-Goldach, Lemmenmeier-St.Gallen, Lüthi-St.Gallen, Maurer-Altstätten, Oberholzer-St.Gallen, Schmid-St.Gallen, Schöb-Thal, Schwager-St.Gallen, Sennhauser-Wil, Shitsetsang-Wil, Surber-St.Gallen, Tschirky-Gaiserwald, Zoller-Quarten